

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Sonderausgabe 7

Pfarrkirchen, 13.12.2022

Inhalt

Seite

Aufhebung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre
Influenza (HPAI, Geflügelpest)

29

**Vollzug der EU-Tierseuchen-Verordnung (VO (EU) 2016/429), der Verordnung (EU) 2020/687 (VO (EU) 2020/687), der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflügelpestV), des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Aufhebung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest)**

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt auf Grundlage der Art. 60 - 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 - 67 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. §§ 18 - 33 der GeflügelpestV sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rottal-Inn vom 12.11.2022 (Feststellung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest im Landkreis Landshut, Festlegung von Schutz- und Überwachungszonen und Anordnung von Maßnahmen in diesen Zonen) wird aufgehoben.
2. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Regelung wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.
4. Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4 - 7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 5303, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rottal-Inn vom 23.11.2022 (Betriebsbezogene Biosicherheitsmaßnahmen, Verbot von Ausstellungen, Märkten und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art und Fütterungsverbot von Wildvögeln) bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt und ist weiterhin gültig.

Pfarrkirchen, 13.12.2022

gez.
Katharina Hartl
Oberregierungsrätin